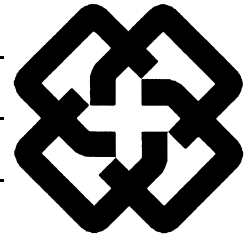


EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
CDIP	Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
CDPE	Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
CDEP	Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica



Zähringerstrasse 25, Postfach 5975, CH-3001 Bern

www.edk.ch - www.cdip.ch - www.ides.ch

Grundsätze zur Revision der Interkantonalen Vereinbarungen im Berufsbildungsbereich

vom 29. Oktober 2004

A. Ausgangslage

- Das neue Berufsbildungsgesetz (BBG) sieht ein neues Finanzierungssystem für die Bundesbeiträge vor. Dieses bringt den Wechsel von einer aufwandorientierten zu einer leistungsorientierten Subventionierung. Der Bund leistet Pauschalbeiträge an die Kantone, die sich im Wesentlichen nach der Anzahl Personen bemessen, die im betreffenden Kanton eine berufliche Grundbildung absolvieren. Bei den dualen Ausbildungen auf Sekundarstufe II werden die Beiträge künftig an den Lehrortskanton (und nicht mehr an den Schulortskanton) ausgerichtet.

→ *Massgebend für die Bemessung der Pauschalbeiträge des Bundes ist nur die Anzahl Personen in der beruflichen **Grundbildung**, damit sind jedoch sämtliche Leistungen abgedeckt, die der Kanton im Rahmen der Berufsbildung erbringt, also auch die Höhere Berufsbildung, die Weiterbildung, die Berufsberatung usw.*

- Diese Änderungen machen eine Anpassung der Interkantonalen Vereinbarungen im Berufsbildungsbereich notwendig. Betroffen sind die Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 und die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge der Kantone an Schul- und Ausbildungskosten in der Berufsbildung (Berufsschulvereinbarung) vom 30. August 2001.
- Die neuen Finanzierungsregelungen werden voraussichtlich auf den 1.1.2008 wirksam. Die revidierten Vereinbarungen sollen daher auf das Schuljahr 2007/2008 in Kraft treten können. Das bedeutet, dass sie bis Ende 2005 verabschiedet sein müssen, anschliessend werden sie den Kantonen zur Ratifizierung unterbreitet.
- Parallel zu den Arbeiten für die Anpassung der Interkantonalen Vereinbarungen laufen bei der EDK auch Arbeiten für Empfehlungen zur Umsetzung des BBG.
- Der Vorstand der EDK hat am 11. September 2003 beschlossen, dass die Revision der beiden Vereinbarungen in zwei Phasen durchgeführt werden soll: In einer ersten Phase sollen Grundsätze festgelegt werden, in einer zweiten Phase sollen – ausgehend von diesen Grundsätzen – neue Vereinbarungen ausgearbeitet werden, die anschliessend von den Kantonen ratifiziert werden können.
- Eine Projektgruppe erarbeitete einen Entwurf für solche Grundsätze. Anschliessend fand bei den Kantonen und interessierten Organisationen eine Vernehmlassung zu diesem Entwurf statt. Die Grundsätze wurden dann aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse überarbeitet.

B. Grundsätze

1. Aufgaben der Vereinbarungen

1.1 Die Vereinbarungen erfüllen zwei Aufgaben

- (1) Sie regeln den Zugang zu ausserkantonalen Ausbildungsgängen und die Abgeltungen für den ausserkantonalen Schulbesuch (interkantonaler Lastenausgleich).
- (2) Sie benennen weitere Bereiche, für die gesonderte Verfahren und die Zuständigkeiten dafür festgelegt werden sollen, z.B. für die Koordination der Beitragsleistungen an Überbetriebliche Kurse (Weitergabe der Bundessubventionen), an Prüfungen usw.

→ *Die Definition solcher Vollzugsregeln soll durch eine in den Vereinbarungen erwähnte Stelle, z.B. die SBBK, erfolgen, der die Kompetenz dafür delegiert wird.*

2. Beitragsberechtigte Ausbildungsgänge

2.1 Der Geltungsbereich der Vereinbarungen entspricht grundsätzlich dem Regelungsbe-
reich des BBG, Bereiche wie Landwirtschaft, Gesundheit, Soziales und Kunst sind
eingeschlossen.

2.2 Voraussetzung für eine Beitragsberechtigung ist in jedem Fall, dass der Standort-
kanton für seine eigenen Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden mindestens
gleich hohe Beiträge leistet wie sie in den Vereinbarungen vorgesehen sind.

2.3 Sekundarstufe II: Beitragsberechtigt sind

- Berufsfachschulen (Teilzeit, Vollzeit, Basislehrjahr, andere Modelle, interkantonale
Fachkurse, ohne überbetriebliche Kurse),
- Berufsmaturitätsschulen nach BBG (lehrbegleitendes Modell, berufsbegleitendes Mo-
dell, Vollzeitmodell),
- Brückenangebote nach Art. 12 BBG.

→ *Brückenangebote sind nach Art. 12 BBG «... Massnahmen, die Personen mit individuellen
Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vor-
bereiten». Bei der Umsetzung des BBG wird noch genauer definiert werden müssen, welche
Ausbildungsgänge darunter fallen. Das 10. Schuljahr als schulisches Angebot auf Sekundar-
stufe I fällt **nicht** darunter.*

2.4 Tertiärstufe: Beitragsberechtigt ist die Höhere Berufsbildung gemäss Art. 27 BBG:

- Höhere Fachschulen (Erstausbildung und auf Grundausbildung aufbauend, Vollzeit
und Teilzeit),
- Vorbereitungskurse auf Berufsprüfungen nach Art. 28 Abs. 4 ^{*)},
- Vorbereitungskurse auf Höhere Fachprüfungen nach Art. 28 Abs. 4 ^{*)}.

^{*)} Bei Vorbereitungskursen werden Beitragsleistung nur für Personen gewährt, die ein
Diplom erwerben.

2.5 An folgende Ausbildungsangebote werden keine Beiträge im Rahmen dieser Vereinbarungen gewährt:

- Nachholbildung (Art. 41 aBBG bzw. Art. 17 BBG),
- 10. Schuljahr,
- Berufsorientierte Weiterbildung,
- Nachdiplomstudien,
- Nachdiplomkurse.
- Überbetriebliche Kurse

→ *Die Finanzierung der Nachholbildung muss ausserhalb der Vereinbarungen geregelt werden. Berufsorientierte Weiterbildungsangebote, sowie Nachdiplomkurse und –studien sollen generell nicht unter die Vereinbarungen fallen, sie sollen grundsätzlich kostendeckend angeboten werden.*

2.6 Die Beitragsleistungen bzw. Weiterleitung von Bundesbeiträgen an Überbetriebliche Kurse, Prüfungen usw. werden durch Kompetenzdelegation ausserhalb der Vereinbarungen geregelt.

3. **Ausmass der Freizügigkeit**

3.1 Alle Personen sollen gleichberechtigt und zu gleichen Bedingungen Zugang zu allen eidgenössisch anerkannten Ausbildungen haben.

→ *Diskriminierungen anhand der Kantonszugehörigkeit sind nicht zulässig. Dies erfordert die Aufgabe des A-la-carte-Prinzips (s. unter 3.3).*

3.2 **Sekundarstufe II:** Die Regelung des Schulorts und der Ausbildungsform liegt in der Zuständigkeit der Kantone (Berufsbildungsämter). Für Vollzeitausbildungen ausserhalb des eigenen Kantons muss eine Kostengutsprache eingeholt werden.

→ *Auf der Sekundarstufe II beschränkt sich die Freizügigkeit auf die im Grundprinzip erwähnte Möglichkeit, jede beliebige Ausbildung zu absolvieren (bei Erfüllung der Voraussetzungen). Die Kantone (kantonale Berufsbildungsämter) sollen jedoch die Möglichkeit haben, Ort und Ausbildungsform festzulegen.*

3.3 **Tertiärstufe:**

- Freizügigkeit kann beansprucht werden, wenn die zu absolvierende Ausbildung im eigenen Kanton nicht angeboten wird, und wenn der eigene Kanton nicht an einer Schule beteiligt ist, die die zu absolvierende Ausbildung anbietet (subsidiäre Freizügigkeit). Die Kantone koordinieren ihre Ausbildungsangebote untereinander. Die EDK führt eine Liste der beitragsberechtigten Ausbildungen.
- Im Ingress der Vereinbarung wird die volle Freizügigkeit als Fernziel festgehalten.

4. **Höhe der Abgeltungen**

4.1 Für die **Sekundarstufe II** werden Pauschalpreise festgelegt, abgestuft nach dem Ausbildungsmodell (Vollzeit/Teilzeit, Lektionentarif).

4.2 Auf der **Tertiärstufe** werden die Beiträge zusätzlich nach Fachbereichen oder Gruppen von Fachbereichen differenziert. Zudem wird ein Abgeltungsmodell für modulare

Ausbildungen vorgesehen. Es wird ein Rahmen für die Eigenleistungen der Studierenden (Studiengebühren) festgesetzt.

4.3 Für die Festlegung der **Höhe der Abgeltungen** gelten folgende Grundsätze:

- Ausgangspunkt sind die Vollkosten. Diese setzen sich zusammen aus
 - (1) dem Personal- und Sachaufwand für den Unterricht,
 - (2) dem Personal- und Sachaufwand für die Verwaltung der Ausbildungsinstitution,
 - (3) dem Personal- und Sachaufwand für den Gebäudeunterhalt
 - (4) dem übrigen Infrastrukturaufwand.Berücksichtigt werden die Nettokosten, aufwandmindernde Faktoren (Erträge) werden in Abzug gebracht.
- Für den Infrastrukturaufwand wird ein Pauschalansatz von zunächst 10% der Summe der Nettobetriebskosten (1) bis (3) angerechnet. Je nach den Ergebnissen der durchzuführenden Kostenerhebungen soll dieser Prozentsatz wenn nötig angepasst werden.
- Die Abgeltungen im Rahmen der Vereinbarungen sollen in der Grössenordnung von 80 bis 90% der so berechneten Vollkosten pro Auszubildendem und pro Jahr liegen.

5. **Zahlungspflichtiger Kanton**

5.1 **Sekundarstufe II:** Zahlungspflichtig ist der Lehrortskanton (bei einer dualen Lehre), sonst der stipendienrechtliche Wohnsitzkanton.

→ *Nach dem neuen Finanzierungsmodell werden die Beiträge an den Lehrort ausgerichtet. Daher soll im Falle einer dualen Lehre der Lehrortskanton zahlungspflichtig sein.*

5.2 **Tertiärstufe:** Zahlungspflichtig ist der stipendienrechtliche Wohnsitzkanton.

→ *Hier soll die gleiche Regelung angewendet werden, die bei der heute geltenden FSV und der FHV zur Anwendung kommt.*

6. **Verhältnis zwischen nationalen und regionalen Vereinbarungen**

6.1 In jenen Bereichen, die durch die nationalen Vereinbarungen geregelt werden, soll auf regionale Vereinbarungen möglichst verzichtet werden.

7. **Anzahl der Vereinbarungen**

7.1 Es werden zwei getrennte Vereinbarungen erstellt, je eine für die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe.